

## Alisa Steinberger (Stadt Bremervörde)

---

**Von:** Alisa Steinberger (Stadt Bremervörde)  
**Gesendet:** Donnerstag, 27. April 2023 12:31  
**An:** Alisa Steinberger (Stadt Bremervörde)  
**Betreff:** WG: 29. Änderung F-Plan/ Bebauungsplan Nr. 128 Gewerbegebiet östlich der Mehedorfer Straße I, Stadt Bremervörde

**Von:** IHKSTA Planverfahren <planverfahren@stade.ihk.de>  
**Gesendet:** Montag, 4. April 2022 13:39  
**An:** Jörg Schrickel <js@pgn-architekten.de>  
**Betreff:** AW: 29. Änderung F-Plan/ Bebauungsplan Nr. 128 Gewerbegebiet östlich der Mehedorfer Straße I, Stadt Bremervörde

Sehr geehrter Herr Schrickel,

vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Wir begrüßen die Planung hinsichtlich der gewerblichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten und haben keine grundsätzlichen Bedenken vorzutragen, sofern folgende Sachverhalte bedacht werden:

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist nördlich bzw. westlich des Geltungsbereiches ein Vorranggebiet (VR) für die Sandgewinnung festgelegt. Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große wirtschaftliche Bedeutung für die Region hat und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Die Versorgung mit Sand ist zudem für Infrastrukturgroßprojekte, wie z. B. die Bundesautobahn 20, essenziell. Daher sollte das Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung nach Möglichkeit nicht tangiert werden, damit eine zukünftige Sandgewinnung und -versorgung möglich bleibt. Es ist derzeit für uns nicht genau ersichtlich, ob sich die Planung mit dem VR überschneidet.

Zum Schutz des zentralen Versorgungsbereichs sollten im Gewerbegebiet (GE) neben dem Lebensmitteleinzelhandel auch zentrenrelevante Sortimente gemäß des Einzelhandelskonzepts der Stadt Bremervörde ausgeschlossen werden. Daher regen wir an, die textlichen Festsetzungen entsprechend zu erweitern. Eine Ausnahme sollte allerdings für Verkaufsstellen zugelassen werden, wenn diese in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem im Gewerbegebiet befindlichen Betrieb stehen und diesem in Geschossfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Unter anderem ist auch der Ausschluss von Vergnügungsstätten vorgesehen, um negative städtebauliche Entwicklungen zu vermeiden. Wir weisen darauf hin, dass die Ansiedelung von Vergnügungsstätten allerdings nicht grundsätzlich im gesamten Gemeindegebiet ausgeschlossen werden sollte, um einseitige Benachteiligungen einer Branche zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Eike Christian Koopmann  
Raumordnung, Bauleitplanung,  
Regionalentwicklung



Industrie- und Handelskammer  
Stade für den Elbe-Weser-Raum  
Am Schäferstieg 2  
D-21680 Stade

Telefon: 04141 / 524-140  
Telefax: 04141 / 524-113  
E-Mail: [eike.koopmann@stade.ihk.de](mailto:eike.koopmann@stade.ihk.de)  
Internet: [www.stade.ihk24.de](http://www.stade.ihk24.de)

Folgen Sie uns auch bei  [Facebook](#),  [Twitter](#) und  [Instagram](#).